

Große Kreisstadt Backnang · Postfach 1569 · 71505 Backnang



Große Kreisstadt Backnang
Rechts- und Ordnungsamt
Standesamt
Im Biegel 13 · 71522 Backnang
Postfach 1569 · 71505 Backnang

Es schreibt Ihnen:
Frau Proppe

Telefon: 07191 894-351
Telefax: 07191 894-132
E-Mail: rechts-ordnungsamt@backnang.de
Internet: www.backnang.de

Unsere Zeichen

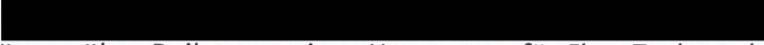
Ihre Nachricht



11.03.2021

Geburtsbeurkundung


Sehr geehrte Frau 

mit Schreiben vom 08.02.2021 und 24.02.2021 haben wir Sie und den mutmaßlichen Vater Ihrer am  Tochter, unter anderem, eine Erklärung über Beilegung eines Vornamens für Ihre Tochter dem Standesamt Backnang bis zum 05.03.2021 zukommen zu lassen.

Gemäß § 22, Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) müssen die Vornamen eines Kindes binnen eines Monats nach Geburt mündlich oder schriftlich angezeigt werden. Dies kann entweder beim Standesamt erfolgen, das die Geburt beurkundet, oder bei einem anderen Standesamt.

Heute ging ein Fax beim Standesamt Backnang ein, mit dem Sie unter anderem eine Erklärung über den Namen eines Kindes übermittelt haben. Danach soll das Kind den/die Vornamen entsprechend zu „Die-Eine-mit-dem-ewigen-und-unveräußerlichen-Anspruch-auf-das-höchsteigene-Allod-in-multidimensionaler-Kapazität-im-ewigen-Bund-mit-der-Quelle-allen-Seins-zum-immerwährenden-Gedächtnis“ erhalten.

Diese Aneinanderreihung von Worten kann dem Kind nicht als Vorname/n beigelegt werden. Deshalb erhalten Sie nochmals einen entsprechenden Vordruck, um Ihrer Tochter Vornamen zu erteilen. Beachten Sie hierbei bitte die auf der Rückseite des Vordrucks aufgeführten Informationen zur Bestimmung der Namensführung neugeborener Kinder.

Außerdem bestimmen Sie den Namen  nach rumänischem Recht zum Familiennamen des Kindes. Da Herr  bislang die Vaterschaft zum Kind noch nicht anerkannt hat, ist dies nicht möglich. Bei nicht anerkannter oder festgestellter Vaterschaft



Sprechzeiten
Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 - 13.00 Uhr

Bank
Kreissparkasse Waiblingen
Volksbank Backnang
Landesbank BW Backnang
Commerzbank Backnang

Bankleitzahl	Kontonummer
602 500 10	24
602 911 20	387 002
600 501 01	8 290 300
602 410 74	795 006 600

IBAN
DE02 6025 0010 0000 0000 24
DE97 6029 1120 0000 3870 02
DE30 6005 0101 0008 2903 00
DE45 6024 1074 0795 0066 00

BIC
SOLA DE S1 WBN
GENO DE S1 VBK
SOLA DE ST
COBA DE FF XXX

sieht das rumänische Recht vor, dass das Kind den Familiennamen der Mutter erhält. Nach Vaterschaftsanerkenntnis kann der Familienname dann neu bestimmt werden.

Das Vaterschaftsanerkenntnis bedarf der Beurkundung, die bei jedem Standesamt oder bei einem Notar vorgenommen werden kann. Gleichzeitig ist es erforderlich, dass Sie – ebenfalls in beurkundeter Form – dem Vaterschaftsanerkenntnis zustimmen.

Wir fordern Sie auf, Ihrer Tochter auf beiliegendem Vordruck einen eintragungsfähigen Vornamen zu erteilen und diesen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Vordruck bis spätestens

24.03.2021

dem Standesamt Backnang zukommen zu lassen.

Sollte dem Standesamt Backnang bis dahin keine entsprechende Erklärung zugegangen sein, werden wir das zuständige Familiengericht wegen der Prüfung weiterer, ggfs. sorgerechlicher Maßnahmen, einbeziehen.

Wir bitten Sie eindringlich, auch im Interesse Ihrer Tochter, die beiliegende Erklärung über die Namen eines Kindes bis zum genannten Termin beim Standesamt Backnang vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen


Proppe
Standesbeamtin



An das
Standesamt Backnang
Im Biegel 13
71522 Backnang

Vorgangs-Nr.

Geburtsregister-Nr.

Erklärung über die Namen eines Kindes

Als gesetzliche(r) Vertreter	Mutter _____ Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
	Vater _____ Vornamen, Familienname, ggf. Geburtsname	Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> _____
	Anschrift/Hauptwohnsitz der Eltern (ggf. der Mutter) _____ _____	

Beilegung der/des Vornamen/s (Bitte Erläuterungen auf der Rückseite beachten)	Wir erklären anlässlich der Geburtsbeurkundung unseres/meines am _____ in Backnang, _____ geborenen <input type="checkbox"/> Knabens <input type="checkbox"/> Mädchens
	In Kenntnis des umstehenden Textes bestimme/n wir/ich als Personenberechtigte für unser/mein Kind: Das Kind soll den/die Vornamen _____ erhalten. Die für das Kind angezeigte Vornamensgebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise unserem ausdrücklichen Willen. Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung der Geburt durch das Standesamt grundsätzlich keine Änderungen mehr möglich sind.

Gestaltung des Familiennamens (Bitte unbedingt ausfüllen)	In unserer/meiner Eigenschaft als gesetzliche/r Vertreter bestimme/n wir/ich, dass das Kind den Familiennamen nach <input type="checkbox"/> deutschem Recht <input type="checkbox"/> _____ Recht erhält. Sofern deutsches Recht zur Anwendung kommt und die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, soll das Kind den Familiennamen <input type="checkbox"/> des Vaters <input type="checkbox"/> der Mutter erhalten. Sofern das anzuwendende ausländische Recht eine Familiennamensbestimmung zulässt, bestimme/n wir/ich den Namen _____ zum Familiennamen des Kindes.
------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wir bestätigen die umstehenden Ausführungen zur Kenntnis genommen zu haben.

Backnang, den _____

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

(für Eltern, die miteinander verheiratet sind oder die eine Sorgeerklärung* beim Jugendamt abgegeben haben)-

* erst nach vorheriger Vaterschaftsanerkennung möglich

Information zur Bestimmung der Namensführung neugeborener Kinder

Erteilung von Vornamen

Der Erwerb des Vornamens richtet sich grundsätzlich nach dem Rechts des Staates, dem ein Kind angehört.

Bei einem **deutschen Kind** steht das Recht, dem Kind Vornamen zu erteilen, den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam zu. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, ist nur dieser befugt, dem Kind einen Vornamen zu erteilen, dies gilt auch dann, wenn dieser minderjährig ist. Bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit kann dies anders sein.

Bezeichnungen, die dem Wesen nach keine Vornamen sind, dürfen nicht gewählt werden. Das gleiche gilt für Familiennamen, soweit nicht nach örtlicher Überlieferung Ausnahmen bestehen.

Mehrere Vornamen können zu einem Vornamen verbunden werden; ebenso ist die Verwendung einer gebräuchlichen Kurzform eines Vornamens als selbständiger Vorname zulässig.

Für Knaben sind nur männliche Vornamen, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so wird der Standesbeamte verlangen, dass dem Kind ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

Die Schreibweise der Vornamen richtet sich nach der gültigen Rechtschreibung, außer wenn trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt wird. Wird eine andere Schreibweise verlangt, so wird der Standesbeamte dies aktenkundig machen.

Werden die Vornamen bei der Geburtsanzeige nicht angegeben, so müssen sie innerhalb eines Monats nach der Geburt angezeigt werden.

Gestaltung des Familiennamens

1. Deutsches Kind

Die Eltern sind miteinander verheiratet. Das Kind erhält den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder die Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. **Diese Bestimmung gilt auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.** Ein aus den Familiennamen der Eltern zusammengesetzter Doppelname kann nicht zum Geburtsnamen des Kindes bestimmt werden, es sei denn, dass vor dem 01.04.1994 geborene Kinder derselben Eltern einen solchen Doppelnamen führen.

Die Eltern sind nicht miteinander verheiratet. Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters erteilen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat. Die Namenserteilung bedarf der Einwilligung des Vaters. Steht den Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, die Sorge für das Kind gemeinsam zu (durch Sorgeerklärung), bestimmen sie den Familiennamen, den der Vater oder Mutter zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder, für die gemeinsames Sorgerecht besteht. Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und zur elterlichen Sorge können noch vor Beurkundung der Geburt abgegeben werden. Nähere Auskünfte erteilt das Standesamt Backnang, ggf. auch telefonisch (Tel.Nr. 07191/894 -351, -225, -226, -387).

Frist zur Abgabe der Erklärung. Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Die Beurkundung der Geburt kann solange zurückgestellt werden. Treffen die Eltern binnen eines Monats keine Bestimmung, ist der Standesbeamte verpflichtet, dies dem für den Wohnsitz des Kindes zuständigen Familiengericht mitzuteilen. Das Familiengericht überträgt das Bestimmungsrecht dann einem Elternteil.

2. Ausländisches Kind

Grundsätzlich unterliegt der Name eines Kindes **dem Recht des Staates, dem es angehört.** Ist ein Elternteil ausländischer Staatsangehöriger oder Mehrstaater, so können die sorgeberechtigten Eltern bestimmen, dass das Kind seinen Namen nach dem Recht des Staates erhält, dem ein Elternteil angehört. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, so kann auch deutsches Recht gewählt werden (siehe 1.). Die Wahl eines Familiennamens nach Heimatrecht des Vaters setzt voraus, dass die Eltern entweder miteinander verheiratet sind oder die Vaterschaft vor Beurkundung der Geburt wirksam anerkannt wurde.

Die Gestaltung des Familiennamens des Kindes bestimmt sich dann nach den Vorschriften des gewählten Rechts. Der Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind mit der Geburt erworben hat, erkennt eine Namensbestimmung nach deutschem Recht nicht immer an. Die Eltern sollten diese Frage vor der Namensbestimmung mit der zuständigen ausländischen Behörde oder konsularischen Vertretung des Landes klären.

Bei Eheschließung im Ausland: Deutsche Eltern, die im Ausland die Ehe geschlossen haben, können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich eine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgeben. Diese Erklärungen sind jedoch dann vor der Beurkundung der Geburt des Kindes beim Standesamt abzugeben, wenn sie Auswirkungen auf den Familiennamen des Kindes haben sollen. Weitere Auskünfte erteilt das Standesamt Backnang.

Die Erklärungen zur Namensführung eines Kindes sind gegenüber dem Standesbeamten abzugeben. Eine vor der Geburt nach deutschem Recht abgegebene Bestimmung des Geburtsnamens ist von Mutter und Vater zu unterschreiben und kann zusammen mit der Geburtsanzeige dem Standesbeamten vorgelegt werden.

Totgeborenes Kind

Auf Wunsch der Eltern können für ein tot geborenes Kind oder in der Geburt verstorbene Kind Vor- und Familiennamen in das Geburtenregister eingetragen werden. Für die Bestimmung des Geburtsnamens und die Erteilung des Vornamens gelten die gleichen Vorschriften wie bei lebend geborenen Kindern.